

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

93. Stück, 18.08.1911

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 18. August 1911.) 93. Stück.

Inhalt:

N^o. 165. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. August 1911, betreffend den Erlaß von abgeänderten Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Impfanstalten.

N^o. 165.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Erlaß von abgeänderten Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Impfanstalten.

Oldenburg, den 9. August 1911.

Nachdem der Bundesrat dem Entwurf von abgeänderten Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Impfanstalten seine Zustimmung erteilt hat, werden in der Anlage diese Vorschriften mit dem Bemerkten bekannt gemacht und in Kraft gesetzt, daß die Vorschriften an die Stelle der durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1900 veröffentlichten Vorschriften — Gesetzblatt Band XXXIII Seite 608—620 — treten.

Oldenburg, den 9. August 1911.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



Anlage.**Vorschriften**

über Einrichtung und Betrieb der staatlichen
Impfanstalten.

I. Anstaltsräume.

§ 1.

Jede staatliche zur Gewinnung tierischen Impfstoffs bestimmte Anstalt muß mindestens nachbezeichnete Räume enthalten:

1. ein Arztzimmer,
2. einen Impfraum,
3. einen Raum für die Zubereitung des Impfstoffs,
4. ein Mikroskopierzimmer,
5. einen Raum für bakteriologische Arbeiten, sofern nicht bereits anderweitig ausreichende Gelegenheit hierfür geboten ist,
6. einen Baderaum und ein Klosett,
7. einen Stall für die neu einzustellenden Tiere (Beobachtungsstall),
8. einen Stall für die geimpften Tiere (Impfstall),
9. einen Stall für Versuchstiere,
10. eine Milchküche,
11. einen Raum für die Aufbewahrung der Milch,
12. einen Streu- und Futterboden,
13. einen Raum für Brennmaterialien,
14. einen Schlachtraum.

In Anstalten, in denen nicht Kälber, sondern ältere Tiere eingestellt werden, ist für entsprechende andere Futteraufbewahrungs- und Zubereitungsräume zu sorgen.

Für bereits bestehende Anstalten können die Landesregierungen Ausnahmen hiervon zulassen.



§ 2.

Die im § 1 unter Nr. 1 bis 9, 10 und 14 genannten Räume sollen hell, trocken, heizbar, mit Lüftungseinrichtungen und Wasserleitung versehen, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

§ 3.

Wände und Decken des Impfraums sollen glatt und abwaschbar, der Fußboden wasserdicht und abspülbar sein; die lichtgebende Fläche soll mindestens $\frac{1}{3}$ der Fußbodenfläche betragen.

§ 4.

Der Impfstoffzubereitungsraum soll möglichst entfernt von den Ställen und dem Impfraum liegen. Wände und Decken des Raumes sollen glatt und abwaschbar, der Fußboden dicht und mit Linoleum belegt sein.

§ 5.

Das Mikroskopierzimmer soll womöglich nach Norden liegen. Bezüglich der Wände, Decken und des Fußbodens gilt das im § 4 Gesagte.

§ 6.

Der Beobachtungsstall und der Impfstall sollen Doppeltüren und Doppelfenster, bis zu einer Höhe von 2 Meter abwaschbare Wände, wasserdichte abspülbare Fußböden und Einrichtungen für den raschen Abfluß der Spülwässer haben. Die Zahl der Stände im Impfstall soll sich nach der zur Zeit des stärksten Betriebs einzustellenden Tierzahl richten. Es empfiehlt sich, im Beobachtungsstall einige Stände mehr vorzusehen als im Impfstall.



§ 7.

Der Stall für Versuchstiere soll möglichst von den übrigen Anstaltsräumen getrennt liegen und gut zu lüften sein. Bezüglich der Wände und des Fußbodens gilt das im § 6 Gesagte.

§ 8.

Während der Betriebszeit sind täglich sämtliche Anstaltsräume zu reinigen, die Fußböden des Impfraums und der Ställe mit fließendem Wasser abzuspülen; die Wände dieser Räume sind wöchentlich einmal bis zur Höhe von 2 Meter abzuwaschen. Außerdem hat jährlich dreimal, und zwar vor Beginn und nach Beendigung der Hauptimpfzeit sowie im Herbst eine gründliche Reinigung stattzufinden.

§ 9.

Die Stände der Tiere sind mit einem Lattenrost und darüber mit einer Streu zu versehen. Die Streu ist täglich zu erneuern und tunlichst von Dünger frei zu halten. Sobald ein Tier ausscheidet, sind die Wände, der Fußboden und der Lattenrost gründlich zu reinigen; etwa zum Festbinden der Tiere bestimmte Halfter sind nach dem Ausscheiden eines Tieres jeweils zu säubern und, wenn sie aus Leder bestehen, zu schmieren.

§ 10.

Ist eines der in die Anstalt gebrachten Tiere an einer Seuche, so sind die Räume, in denen es sich aufgehalten hat, sowie die Gerätschaften, mit denen es in Berührung gekommen ist, nach Vorschrift des Anstaltstierarztes zu desinfizieren.

II. Das Anstaltspersonal.

§ 11.

Das Personal soll aus einem Arzte als Vorsteher, einem Assistenten, einem Tierarzt, einer Schreibhülfe und mindestens einem Wärter bestehen.

§ 12.

Die in der Anstalt tätigen Personen sollen gesund und namentlich frei von übertragbaren Krankheiten sein. Erkrankt eine dieser Personen selbst oder eine mit ihr in Wohnungsgemeinschaft lebende Person an einer übertragbaren Krankheit, so ist dies dem Vorsteher der Anstalt unverzüglich anzuzeigen. Die betreffenden Personen haben während der Dauer der Ansteckungsgefahr das Betreten der Anstaltsräume zu meiden.

§ 13.

Sämtliche Personen, welche beim Impfen oder Abimpfen entweder unmittelbar oder mittelbar durch Instrumente mit der Impffläche oder dem Impfstoff in Berührung kommen oder sich mit dem Verarbeiten oder mit dem Abfüllen des Impfstoffs beschäftigen, haben jedesmal vor Beginn ihres Dienstes Hände (Nägel) und Unterarme sorgfältig zu waschen und zu desinfizieren sowie ein waschbares, frisch gereinigtes und desinfiziertes Überkleid anzulegen, das erst nach Beendigung des Dienstes abzulegen ist.

III. Auswahl und Untersuchung der Impftiere.

§ 14.

Zur Gewinnung von Tierlymphe sind junge Kinder oder Kälber zu benutzen; letztere müssen mindestens 3 Wochen

alt sein; Tiere im Alter von 5 Wochen und darüber sind den jüngeren vorzuziehen.

§ 15.

Die Tiere sind in den Beobachtungsstall zu bringen, gründlich zu reinigen und möglichst bald von dem Anstalts-tierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Hierbei ist der Haut und bei Kälbern dem Nabel besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Körperwärme im Alter zu messen. Es empfiehlt sich, bei den Tieren eine Tuberkulinprobe vorzunehmen. Nur solche Tiere, welche durchaus gesund sind, dürfen zur Gewinnung von Impfstoff benutzt werden.

IV. Pflege und Ernährung der Impftiere.

§ 16.

Die Tiere, welche gesund befunden sind, werden in den Impfstall gebracht.

§ 17.

Die Tiere sind sauber zu halten.

§ 18.

Die Ernährung der Tiere erfolgt in der für ihr Alter zweckmäßigsten Art und Weise nach Anweisung des Tierarztes im Benehmen mit dem Vorsteher der Anstalt.

V. Impfung der Tiere.

§ 19.

Unmittelbar vor der Impfung sowie vor der Abnahme des Impfstoffs ist die Körperwärme des Tieres zu messen. Beträgt sie mehr als 41,5 Grad Celsius oder sind sonstige

Krankheitserscheinungen vorhanden, welche nach dem Urtheil des Tierarztes Bedenken hervorrufen, so ist das Tier von der Benutzung auszuschließen.

§ 20.

Alle Instrumente, die bei der Impfung oder bei der Abnahme des Impfstoffs verwendet werden, müssen so hergestellt sein, daß sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Sie sind in Schränken aus Metall und Glas aufzubewahren und jedesmal unmittelbar vor dem Gebrauche zu sterilisieren.

§ 21.

Die Impftische müssen aus möglichst dauerhaftem Material gefertigt und mit einem weißen Anstrich von Emailfarbe versehen sein. Sie sollen eine Vorrichtung besitzen, die das Tier vor Verletzungen beim Schlagen des Kopfes schützt. Vor jedem Gebrauche ist der Impftisch zu reinigen und das Lederzeug ausreichend zu schmieren. Nach jedem Gebrauche sind die Impftische mit Zubehör sorgfältig zu reinigen.

§ 22.

Die Auswahl der Körperstellen, an welchen die Impfung des Tieres erfolgen soll und deren Ausdehnung den achten Teil der Körperfläche nicht überschreiten darf, ist dem Anstaltsvorsteher überlassen. Am geeignetsten dazu ist die Bauchhaut, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des Dammes, der inneren Schenkelflächen und bei größeren Tieren des Hodensacks.

§ 23.

Die zur Impfung bestimmte Körperstelle ist mit Seife einzuschäumen, zu rasieren und mit warmem Seifenwasser gründlich zu reinigen. Hierauf ist sie zuerst mit Alkohol,

dann mit sterilisiertem Wasser abzuspülen und schließlich mit sterilisierten Tüchern oder Tupfern abzutrocknen.

§ 24.

Die Impfung, welche vom Vorsteher oder Assistenten ausgeführt wird, geschieht in der Regel mittels langer paralleler, oberflächlicher Schnitte, welche möglichst wenig bluten und mindestens $\frac{1}{2}$ Zentimeter voneinander entfernt sein sollen. Der Impfstoff wird mit dem Impfmesser, einem Glaskloß oder einem sonstigen geeigneten Instrument in die Schnitte eingerieben. Vor der Impfung dürfen die Tiere betäubt werden.

§ 25.

Zur Impfung der Tiere können benutzt werden:

- a) tierischer Impfstoff in der zur Menschenimpfung zugelassenen Beschaffenheit, der jedoch nach dem Ermessen des Anstaltsvorstehers weiter verdünnt werden darf. Impfstoff, der Merkmale der Abschwächung zeigt, darf zur Fortzuchtung nicht verwendet werden;
- b) menschlicher Impfstoff von Erstimpflingen, welcher unter Beobachtung der im Verfolg des Bundesratsbeschlusses vom 28. Juni 1899 erlassenen Vorschriften, soweit sie sich auf die Gesundheit des Kindes beziehen (Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, §§ 5 ff.), gewonnen ist. Er darf unvermischt — und zwar entweder frisch vom Körper des Kindes sofort oder nach Aufbewahrung in sorgfältig geschlossenen Haarröhrchen — oder vermischt mit reinstem Glycerin oder mit Glycerin und physiologischer Kochsalzlösung zu gleichen Teilen — und zwar entweder frisch oder nach Aufbewahrung in Haarröhrchen beziehungsweise in sterilisierten, mittels sterilisierter Kork wohlverschlossenen Gläschen — auf das Tier übertragen werden;

- c) die festen und flüssigen Bestandteile der natürlichen Kuhpocken oder der echten Menschenpocken, wenn bei Verwendung der letzteren alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden können, die zur Verhütung der Übertragung der Menschenpocken erforderlich sind.

Den Pockenstoff hat einer der Anstaltsärzte wo möglich selbst an Ort und Stelle zu entnehmen. Zu diesem Zwecke ist die Impfanstalt von den beamteten Ärzten ihres Bezirkes von jedem frischen Pockenfall bei Menschen sofort telegraphisch zu benachrichtigen;

- d) Kaninchenimpfstoff, sogenannte Lapine, der unter denselben Vorsichtsmaßregeln gewonnen und behandelt ist wie tierischer Impfstoff (a).

§ 26.

Die Anlegung eines Verbandes auf die Impffläche bleibt dem Ermessen des Anstaltsvorstehers überlassen.

VI. Beobachtung der geimpften Tiere.

§ 27.

Während der Entwicklung der Blattern ist der Gesundheitszustand des Tieres von dem Tierarzt zu überwachen.

§ 28.

Das Ergebnis der Beobachtung (Körperwärme, Fresslust, Durchfälle usw.) ist in ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Buch, in dem jedes geimpfte Tier eine eigene Nummer erhält, einzutragen.

§ 29.

Treten Krankheitserscheinungen auf, die nach dem Urteil des Tierarztes Bedenken hervorrufen, so ist das Tier von der Benutzung auszuschließen.

VII. Abnahme des Impfstoffs.

§ 30.

Es bleibt dem Anstaltsvorsteher überlassen, ob er den Impfstoff von dem vorher geschlachteten oder dem lebenden, unter Umständen betäubten Tiere abnehmen will.

§ 31.

Die Abnahme des Impfstoffs hat vor dem Citrigwerden des Inhalts der Blattern und vor Eintritt einer erheblichen Röte in ihrer Umgebung, in der Regel nicht vor 80 Stunden nach der Impfung, zu erfolgen.

§ 32.

Die ganze Impffläche ist sorgfältig mit warmem Wasser und Seife oder in einer sonst geeigneten Weise von Vorken und Schorfen zu reinigen. Hierauf ist sie gründlich mit sterilisiertem Wasser abzuspielen und mit sterilisierten Tüchern oder Tupfern abzutrocknen.

§ 33.

Nur gut entwickelte Blattern sind zur Abnahme von Impfstoff geeignet.

§ 34.

Die Abnahme des Impfstoffs geschieht am besten mittels des scharfen Löffels. Bei dem lebenden Tiere ist das Gewebe der Blattern möglichst blutfrei durch Abkratzen unter scharfem Drucke zu entfernen, jedoch das wiederholte Auskratzen einer und derselben Blatter nicht gestattet.

§ 35.

Fand die Abnahme des Impfstoffs vom lebenden Tiere statt, so ist es tunlichst bald danach zu schlachten.

Nach der Schlachtung hat sofort eine Untersuchung des Tieres durch den Tierarzt stattzufinden. Bis zu dieser Untersuchung dürfen die inneren Organe und das Fell nicht von dem Körper getrennt werden. Die Untersuchung hat gemäß der in Abschnitt A §§ 22 ff. der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

Das Ergebnis der Beschau ist entweder durch den Tierarzt persönlich oder auf Grund eines von ihm selbst ausgestellten Beschaubefundes in das im § 28 bezeichnete Buch einzutragen. Die Beschaubefunde sind als Beilage zu diesem Buche aufzubewahren.

§ 36.

Der von einem Tiere gewonnene Rohstoff darf nur dann zur Bereitung von Impfstoff verwendet werden, wenn das Tier keine Veränderungen zeigt, die nach dem Urteil des Tierarztes Bedenken hervorrufen.

VIII. Zubereitung des Impfstoffs.

§ 37.

Der Tisch, auf dem die Zubereitung des Impfstoffs erfolgt, soll mit einer Glasplatte versehen sein. Alle Instrumente, die mit dem Impfstoff oder der Zusatzflüssigkeit in Berührung kommen, und alle Gefäße, die zur Aufnahme der Instrumente oder des Impfstoffs bestimmt sind, müssen unmittelbar vor dem Gebrauche sterilisiert werden.

Die Gefäße sind vor und bei dem Gebrauche tunlichst bedeckt zu halten. Walzen und andere Teile von Reibemaschinen, die eine Sterilisierung durch trockene oder feuchte Hitze nicht vertragen, sind unmittelbar vor dem Gebrauche mit Alkohol zu desinfizieren und hierauf mit sterilisiertem

Wasser abzuspülen und mit sterilisierten Tüchern oder Tupfern abzutrocknen.

Alle zur Bereitung des Impfstoffs bestimmten Geräte und Instrumente sind in Schränken aus Metall und Glas vor Staub geschützt aufzubewahren.

§ 38.

Zur Bereitung des Impfstoffs dienen die flüssigen und festen Bestandteile der Impfblattern unter Ausschluß der Borken und Schorfe. Die Vermischung der von verschiedenen Tieren gleichzeitig gewonnenen Lymphe ist gestattet. Verzögert sich der Beginn der Verarbeitung, so ist der Rohstoff einstweilen in Glycerin aufzubewahren.

§ 39.

Der aus den Impfblattern gewonnene frische Rohstoff darf nicht ohne weiteres zu Menschenimpfungen benutzt werden; er ist vielmehr vorher unter Zusatz eines Gemisches aus reinstem Glycerin und aus sterilisierter physiologischer Kochsalzlösung, die beide den Anforderungen des Arzneibuchs entsprechen müssen, in einem Mörser oder auf einer Maschine sorgfältig zu verreiben. Im fertigen Impfstoff dürfen höchstens 9 Teile Glycerinwasser auf einen Teil Rohstoff enthalten sein.

§ 40.

Der fertige Impfstoff ist bis zur Abfüllung in sterilisierten, luftdicht verschlossenen Glasgefäßen aufzubewahren.

Zum Abfüllen ist ein geeigneter Apparat (z. B. ein mit Ausguß versehenes Reagenzröhrchen oder Becherglas) zu benutzen, der unmittelbar vor dem Gebrauch in allen seinen Teilen sterilisiert worden ist.

Zur Aufnahme des fertigen Impfstoffs dienen Haarröhrchen oder kleine reagenzglasartige Gefäße aus Glas,

welch letztere mit neuen, durch Hitze sterilisierten Korken zu verschließen sind. Die zur Aufnahme des Impfstoffs bestimmten Glasgefäße sind unmittelbar vorher in trockener Hitze zu sterilisieren.

§ 41.

Der fertige Impfstoff ist bis zu seiner Versendung im Eisschrank oder an einem anderen hinreichend kühlen Orte vor Licht geschützt aufzubewahren.

§ 42.

In der Regel soll kein Impfstoff zur Versendung kommen, bevor er probeweise verimpft worden ist. Stehen zur Impfung Menschen nicht zur Verfügung, so hat die Probeimpfung ausnahmsweise am Kaninchen (Ohr oder Auge) zu erfolgen.

§ 43.

Impfstoff, der auf einen Teil Rohstoff nicht mehr als 4 Teile Glycerinwasser enthält, darf in der Regel nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach der Zubereitung abgegeben werden. Soll die Verimpfung ausnahmsweise früher erfolgen, so ist der Impfstoff mit einer entsprechend größeren Menge Glycerinwasser, unbeschadet der Bestimmungen im § 39, zu verdünnen.

IX. Abgabe des Impfstoffs.

§ 44.

Die Abgabe des fertigen Impfstoffs erfolgt in der Regel auf schriftliche Bestellung und, abgesehen von besonderen Fällen, nur an Ärzte, Apotheken und Behörden.

§ 45.

Der Anstaltsvorstand kann jedesmal eine 14tägige Vorausbestellung verlangen. Von einer solchen Forderung ist Abstand zu nehmen in besonders dringenden Fällen sowie bei Lieferung für Impfungen, die wegen des Ausbruchs von Pocken von den Polizeibehörden angeordnet werden. Mit Rücksicht hierauf ist in jeder Anstalt ein von der Landesregierung zu bestimmender angemessener Vorrat an Impfstoff stets bereitzuhalten.

§ 46.

Die Versendung des Impfstoffs erfolgt in Originalpackungen, auf welchen zu verzeichnen sind:

- a) der Name der Impfanstalt,
- b) die Nummer des Versandbuchs,
- c) der Tag der Abnahme des Rohstoffs,
- d) der Tag, bis zu dem der Impfstoff verbraucht werden darf,
- e) die Zahl der in der Packung enthaltenen Impfstoffportionen.

Den Sendungen ist für jede darin enthaltene Originalpackung eine Gebrauchsanweisung sowie eine mit dem Dienststempel der Anstalt versehene Postkarte beizufügen, letztere behufs Mitteilung an die Impfanstalt, mit welchem Erfolge der übersandte Impfstoff verimpft worden ist. Es ist Sorge zu tragen, daß den Ärzten durch die Rückbeförderung der Postkarten Kosten nicht erwachsen.

Die Gebrauchsanweisung hat den Wortlaut der §§ 13 bis 19 der Vorschriften, die von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, zu enthalten.

X. Listenführung.

§ 47.

Über die Impfungen der Tiere ist ein Tagebuch (§ 28) zu führen, das die nachstehenden Angaben enthält:

- a) laufende Nummer,
- b) Rasse, Geschlecht, Farbe, Alter und Gewicht des Tieres,
- c) Tag der Einstellung des Tieres,
- d) Körperwärme bei der Einstellung,
- e) Tag der Tuberkulinprobe,
- f) Körperwärme vor der Tuberkulinprobe,
- g) höchste Körperwärme und sonstiger Befund nach der Tuberkulinprobe,
- h) Tag und Stunde der Impfung,
- i) Art und Abstammung des verimpften Impfstoffs,
- k) Körperwärme vor der Impfung,
- l) Gesundheitszustand des Tieres während der Entwicklung der Blattern,
- m) Tag und Stunde der Abnahme des Rohstoffs,
- n) Körperwärme bei der Abnahme des Rohstoffs,
- o) tierärztlicher Befund nach dem Schlachten,
- p) Ergebnis der Impfung,
- q) Art und Zubereitung des Impfstoffs,
- r) Bemerkungen.

§ 48.

Über den Versand des Impfstoffs sind 3. Versandbücher zu führen, eines für Ärzte und Zivilbehörden, ein zweites für Militärbehörden und ein drittes für Niederlagen in Apotheken. Jedes hat nachstehende Angaben zu enthalten:

- a) laufende Nummer,
- b) Name und Stand des Empfängers,
- c) Wohnort des Empfängers,
- d) Datum des Einganges der Bestellung,
- e) Datum der Absendung,
- f) Ursprung und Alter des Impfstoffs,
- g) Art der Zubereitung des Impfstoffs,
- h) Menge des übersandten Impfstoffs,

- i) Bemerkungen (über den bei der Verimpfung seitens des impfenden Arztes erzielten Erfolg und dergleichen).

XI. Wissenschaftliche und praktische Untersuchungen.

§ 49.

Den öffentlichen Impfanstalten liegt es ob, die Impfung wissenschaftlich und praktisch tunlichst zu fördern und dementsprechend auf dem Wege des Versuchs, der klinischen Beobachtung usw. Untersuchungen anzustellen. Hierzu gehören insbesondere mikrobiologische Untersuchungen und Tierversuche mit Vakzine oder Variola.

§ 50.

Alljährlich zum 1. Februar hat der Vorsteher der Anstalt einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Anstalt während des vorhergehenden Jahres unter Berücksichtigung sämtlicher Abschnitte dieser Vorschriften in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Die eine Ausfertigung ist spätestens bis zum 1. März dem Kaiserlichen Gesundheitsamte behufs einheitlicher Bearbeitung und Veröffentlichung zugänglich zu machen.